

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

80.

**Anordnung vom 10. November 1978
über die Allgemeinen Bedingungen beim
An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter**
(GBl. I Nr. 41 S. 449)

§20

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauchtwaren von Bürgern übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, oder

- der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren gemäß § 19 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

81.

**Verordnung vom 12. Dezember 1978
zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in
der Umgebung von Verkehrsanlagen**
(GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9) §

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Eigentümer oder sonstiger

Nutzungsberechtigter eines Grundstücks im Sicherheitsbereich von Verkehrsanlagen oder als Leiter eines Betriebes, der Rechtsträger oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines solchen Grundstücks ist, gemäß § 12 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich zentralgeleiteter Verkehrsbetriebe, sowie von Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke, in allen übrigen Fällen den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

1979

82.

**Anordnung [Nr. 1] vom 5. Januar 1979
über den Fischfang in der Fischereizone,
den Territorialgewässern
und inneren Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
- Fischereiordnung -**

(GBl. I Nr. 4 S. 40)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 3. Januar 1980

(GBl. I Nr. 4 S. 39)

und der AO Nr. 4 vom 23. März 1984

(GBl. I Nr. 13 S. 172)

§ 27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen

Verbote und Festlegungen betreffend die

- Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ordnung beim Fischfang,
 - Lizenzbestimmungen,
 - Ausübung des Angelsports
- verstößt;